Bericht

Ludwig Boltzmann Gesellschaft – Österreichische Vereinigung zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung,
Wien

Bericht über die Prüfung der Einhaltung der Regeln des Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK 2017) der Ludwig Boltzmann Gesellschaft – Österreichische Vereinigung zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung zum 31. Dezember 2022

pwc

Inhaltsverzeichnis

Beurteilung 1
Verantwortung der gesetzlichen Vertreter 1
Verantwortung des Prüfers 2
Verwendungsbeschränkung 3
Auftragsbedingungen 3

Anlagenverzeichnis

Corporate Governance-Bericht Geschäftsjahr 2022 der Ludwig Boltzmann Gesellschaft – Österreichische Vereinigung zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung, Wien 1
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe 2

PwC Wirtschaftsprüfung GmbH
Donau-City-Straße 7
1220 Wien
Tel.: +43 1 501 88 - 0
Fax: +43 1 501 88 - 601
E-Mail: at_office.wien@pwc.com
www.pwc.at

An den Vorstand der
Ludwig Boltzmann Gesellschaft – Österreichische Vereinigung
zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung
Nußdorferstraße 64/6.Stock
1090 Wien

Bericht über die Prüfung der Einhaltung der Regeln des Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK 2017) der Ludwig Boltzmann Gesellschaft – Österreichische Vereinigung zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung zum 31. Dezember 2022

Bericht gemäß KFS/PG13 mit begrenzter Sicherheit

Wir haben die Einhaltung der Regeln des österreichischen Bundes Public Corporate Governance Kodex (im Folgenden „B-PCGK 2017“) für das Geschäftsjahr 2022 geprüft.

Beurteilung

Auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen und der von uns erlangten Nachweise sind uns keine Sachverhalte bekanntgeworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass die Regeln des B-PCGK 2017 im Geschäftsjahr 2022 nicht eingehalten wurden.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die ordnungsgemäße Aufstellung des Corporate-Governance-Berichtes in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und die Berichterstattung über die Umsetzung und Einhaltung der relevanten Regeln des B-PCGK 2017 im Rahmen des Corporate-Governance-Berichtes sowie die Einhaltung dieser Regeln selbst liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins.

Verantwortung des Prüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen und erlangten Nachweise eine Beurteilung darüber abzugeben, ob uns Sachverhalte bekanntgeworden sind, die uns zu der Annahme veranlassen, dass in wesentlichen Belangen die Regeln des B-PCGK 2017 im Geschäftsjahr 2022 nicht eingehalten wurden.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der österreichischen berufsüblichen Grundsätze zu sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13) durchgeführt.

Danach haben wir unsere Berufspflichten einschließlich der Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer begrenzten Sicherheit abgeben können. Bei einer Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit sind die durchgeführten Prüfungshandlungen im Vergleich zu einer Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit weniger umfangreich, so dass dementsprechend eine geringere Sicherheit gewonnen wird.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers und beinhaltet insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Befragung der Organe und/oder der von diesen genannten Mitarbeitern des Vereins,
- Einsichtnahme in die uns vom Verein zur Verfügung gestellten Unterlagen insbesondere des Corporate Governance-Berichts sowie eine stichprobenweise Überprüfung der uns vorgelegten Nachweise und erteilten Angaben.

Die Durchführung der Prüfung erfolgte ausschließlich aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen und Dokumente sowie der detaillierten Auskünfte der zuständigen Ansprechpartner.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unsere Beurteilung zu dienen.

Gegenstand unseres Auftrages ist weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht von Abschlüssen. Ebenso ist weder die Aufdeckung und Aufklärung doloser Handlungen, wie z. B. von Unterschlagungen oder sonstigen Untreuehandlungen, noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung Gegenstand unseres Auftrages.

Verwendungsbeschränkung

Dieser Bericht ist an den Vorstand des Vereins gerichtet und bildet keine Grundlage für ein allfälliges Vertrauen dritter Personen auf seinen Inhalt. Ansprüche dritter Personen können daher daraus nicht abgeleitet werden.

Einer Veröffentlichung der Ergebnisse unseres Berichts in Ihrem Corporate Governance Bericht stimmen wir zu. Eine sonstige – auch auszugsweise – Weitergabe des Berichts ohne unser ausdrückliches Einverständnis ist nicht gestattet.

Grundlage unseres Auftrages sind die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018). Dies gilt insbesondere auch für die Beschränkung unserer Haftung.

Auftragsbedingungen

Wir erstatten diesen Bericht auf Grundlage des mit Ihnen geschlossenen Auftrages, dem auch mit Wirkung gegenüber Dritten die diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018) vom 18. April 2018 zugrunde liegen.

Wien
8. Mai 2023

PwC Wirtschaftsprüfung GmbH

Mag. Peter Pessenlehner
Wirtschaftsprüfer

Qualifizierte elektronische Signatur · EU-Recht

Anlagen

CORPORATE GOVERNANCE BERICHT DER LUDWIG BOLTZMANN GESELLSCHAFT - ÖSTERREICHISCHE VEREINIGUNG ZUR FÖRDERUNG DER WISSENSCHAFTLICHEN FORSCHUNG FÜR DAS JAHR 2022

1. Einleitung

Die Ludwig Boltzmann Gesellschaft – Österreichische Vereinigung zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung („LBG" oder „Verein") ist eine **gemeinnützige**, außeruniversitäre Forschungsorganisation mit thematischen Schwerpunkten in der Medizin und den Life Sciences sowie den Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften. Gem. § 3 Abs. 1 Z 5 des Bundesgesetzes über die Finanzierung von Forschung, Technologie und Innovation (Forschungsfinanzierungsgesetz, BGBl I Nr. 75/2020 idgF – FoFinaG) ist die LBG eine **zentrale Forschungseinrichtung**. Als zentrale Forschungseinrichtung iSd FoFinaG unterliegt die LBG der Finanzierung und Steuerung durch den Bund. Die Finanzierung und Steuerung der zentralen Einrichtung durch den Bund erfolgt durch Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen, in denen unter anderem Berichtspflichten und Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Kontrolle festgelegt sind.

Die LBG betreibt im Jahr 2022 in ihrer Gesamtheit 17 Ludwig Boltzmann Forschungsinstitute („LBI") und drei Forschungsgruppen im Bereich Medizin und Life Sciences sowie im Bereich der Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften, davon sind 10 Institute dauerhaft eingerichtet. Spezifische Expertise wird darüber hinaus im Open Innovation in Science Center sowie im Career Center erarbeitet und verteilt.

Die LBG ist ein Verein und hat eine 100%ige Tochter, die gemeinnützige Ludwig Boltzmann Gesellschaft GmbH („LBG GmbH"). Die LBI und Forschungsgruppen sind rechtlich entweder in der LBG GmbH (alle seit der Reform im Jahr 2002 gegründeten Institute und Forschungsgruppen sowie die Center) oder im Verein (vor der Reform gegründete Institute) angesiedelt. Die LBG-Geschäftsstelle in der Nußdorfer Straße ist für die Administration des LBG Vereins und der LBG GmbH gleichermaßen zuständig.

Als Verein, der eine zentrale Forschungseinrichtung gemäß FoFinaG ist, ist die LBG kein typisches Unternehmen iSd Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 („B-PCGK 2017"); sie hat sich jedoch durch die Leistungsvereinbarung für die Jahre 2022 und 2023 mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung („BMBWF") zur Anwendung des B-PCGK 2017 und zur Erstellung eines Corporate-Governance-Berichts bekannt.

2. Zielsetzung des Bundes-Public Corporate Governance Kodex 2017

Der B-PCGK 2017 enthält wesentliche Bestimmungen geltenden Rechts sowie international und national anerkannte Standards zur Leitung und Überwachung von Unternehmen des Bundes, seiner Tochterunternehmen und Subunternehmen unter Berücksichtigung der besonderen Aufgaben und gemeinwirtschaftlichen Verantwortung dieser Unternehmen. Er hält die Grundsätze guter

Unternehmensführung und transparenter, fairer Beteiligungsführung fest und sieht Maßnahmen zur Sicherung transparenter und fairer Geschäftstätigkeit vor. Rechtlich stellen die Regelungen des Kodex eine Selbstbindung des Bundes dar.

Der aktuelle Bundes-Kodex ist auf der Website des Bundeskanzleramts der Republik Österreich veröffentlicht unter: https://www.bundeskanzleramt.gv.at/service/publikationen-aus-dem-bundeskanzleramt.html

3. Bekenntnis zur Einhaltung des B-PCGK 2017 und Bekanntgabe der Abweichungen

Die LBG und ihre Geschäftsleitung bekennen sich zur Einhaltung des Bundes-Public Corporate Governance Kodex in der geltenden Fassung.

Bei den im folgenden angeführten Bestimmungen wurden im Rechnungsjahr 2022 geringe Abweichungen zum B-PCGK 2017 bei der LBG identifiziert:

6.1. Verankerung des Kodex im Regelwerk des Unternehmens durch die Anteilseigner

Die Verankerung der Beachtung des B-PCGK 2017 im Regelwerk des LBG Vereins, und zwar in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, ist in Umsetzung. Die Änderung der Geschäftsordnung soll mit Juni 2023 in Kraft treten.

7.6.1. Überwachungsorgan

Die Sicherung der Einflussnahme des Bundes und der Unternehmen des Bundes sowie die Sicherung der „Good Governance" ist durch die Stellung der LBG als **zentrale Forschungseinrichtung**[1] iSd des Bundesgesetzes über die Finanzierung von Forschung, Technologie und Innovation (**Forschungsfinanzierungsgesetz** – FoFinaG) sowie der besonderen Struktur des LBG Verein (faktische Organisation nach dem monistischen System) gewährleistet. Die Einrichtung eines zusätzlichen Überwachungsorgans ist daher nicht erforderlich.

7.6.2. Sicherstellung des Einflusses des Bundes durch Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte des Überwachungsorgan

Der Einfluss des Bundes ist durch die Zustimmung des mehrheitlich vom Bund besetzen Vorstandes zu bestimmten wichtigen Geschäften in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sichergestellt.

8.1. Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan

Die LBG ist faktisch nach einem monistischen System organsiert; die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung enthält dem Punkt 8.1. des B-PCGK 2017 entsprechende Regelungen bzw. wird dahingehend überarbeitet.

---

[1] Als zentrale Forschungseinrichtung iSd FoFinaG unterliegt die Finanzierung und Steuerung der LBG dem Bund (§ 1 Abs 2 FoFinaG). Die Finanzierung und Steuerung der zentralen Einrichtung durch den Bund erfolgt durch **Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen**, in denen unter anderem Berichtspflichten und Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Kontrolle festzulegen sind (§ 6 FoFinaG). Darüber hinaus hat die LBG gemäß § 8 Abs 4 FoFinaG ein geeignetes Monitoringsystem eingerichtet und stellt die erhobenen Daten zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben den zuständigen Bundesministern bereit.

8.3.3. Haftpflichtversicherung für Geschäftsleitung und Überwachungsorgan

Für die Geschäftsleitung besteht eine Haftpflichtversicherung gemäß Punkt 8.3.3. des B-PCGK 2017.

8.4. Kreditgewährung an Organe und leitende Angestellte des Unternehmens

Die Verankerung der Regelung in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung ist in Umsetzung (die Änderung der Geschäftsordnung soll mit Juni 2023 in Kraft treten).

9.1.4.3. Die für die Korruptionsprävention zuständige Stelle soll unmittelbar der Geschäftsleitung unterstellt werden.

Die Korruptionsprävention ist in der Rechtsabteilung der LBG angesiedelt. Es erfolgen direkte Berichte an die Geschäftsführerinnen und den Vorstand.

9.3.4. Dauer der Betrauung mit der Geschäftsleitungsfunktion

In den Statuten der LBG ist vorgesehen, dass die von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder für die Dauer von drei Jahren bevollmächtigt werden. Für die vom Bundesminister für wissenschaftlichen Angelegenheit bestellten Mitglieder enthalten die Statuen keine Regelung zur Dauer der Betrauung; allerdings erfolgte die Bestellung der Vorstandsmitglieder durch den Bundesminister bereits vor Geltung des B-PCGK 2017 für den LBG Verein. Der Dienstvertrag von Geschäftsführerin Frau Dipl. Ing. Dr. Elvira Welzig, M.Sc wurde auf 5 Jahre befristet abgeschlossen. Die Bestellung der Stellvertretenden Geschäftsführerin Frau Mag. Marisa Radatz erfolgte vor Anwendbarkeit des B-PCGK 2017 auf die LBG GmbH. Eine Befristung der Bestellung als Geschäftsführerin der LBG GmbH (und des diesbezüglichen Anstellungsvertrages) war damals nicht vorgesehen.

9.5.1. Wettbewerbsverbot

Der LBG Verein betreibt weder ein Handelsgewerbe noch ein Unternehmen, sondern ist ein gemeinnütziger Verein und bezweckt als solcher die Förderung und Durchführung der Grundlagen- und der angewandten Forschung. Die Regelung über das Wettbewerbsverbot ist daher für den LBG Verein nicht passend.

9.5.2. Verbot der Forderung und Annahme von Zuwendungen

Das Einwerben von und die Annahme von Forschungsmitteln von Dritten sind wesentliche Aufgabe der Forscherinnen und auch der Geschäftsleitung der LBG. Die LBG hat im Rahmen der Korruptionsbekämpfung entsprechende Vorkehrung gegen die Forderung und Annahme von ungebührlichen Vorteilen/Zuwendungen getroffen.

9.5.5. Geschäfte zwischen Geschäftsleitung und Unternehmen

Für den gemeinnützigen LBG Verein gilt § 6 Abs 4 VereinsG, wonach die *„im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines organschaftlichen Vertreters mit dem Verein der Zustimmung eines anderen zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Organwalters bedürfen."* Eine Zustimmung der Mitgliederversammlung zum Abschluss von allfälligen Insichgeschäften der Geschäftsleitung war daher bisher nicht vorgesehen und ist im Lichte des § 6 Abs 4 VereinsG nicht erforderlich.

9.5.6. Nebenbeschäftigungen der Mitglieder der Geschäftsleitung

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Funktion im Vorstand ehrenamtlich aus; eine Zustimmungspflicht der LBG zur Ausübung von weiteren Beschäftigungen der Vorstandsmitglieder ist daher nicht passend.

Die Anstellungsverträge mit den hauptberuflich für die LBG tätigen Geschäftsführerinnen enthalten eine entsprechende Regelung zur Genehmigung von Nebenbeschäftigungen.

12.2. und 15.3.2. Offenlegung der Vergütung

Die Vorstandsmitglieder des LBG Vereins üben ihre Funktion ehrenamtlich und unentgeltlich aus; sie erhalten keine Vergütung. Die Vergütungen für die Geschäftsführerinnen sind vom Vorstand zu verhandeln und wird bzw. wurde das auch so gehandhabt. Die Vergütung für die am 1.10.2022 bestellte Geschäftsführerin Dipl.-Ing. Dr. Elvira Welzig, MSc. wird nach Maßgabe der Bestimmungen des B-PCGK 2017 offengelegt. Die Geschäftsführerinnen Mag. Claudia Lingner und Mag. Marisa Radatz haben einer Offenlegung der Vergütung im Einzelfall nicht zugestimmt, die Verträge wurden vor Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung 2022 - 2023 abgeschlossen und sehen dies daher auch nicht vor.

13.2. und 13.3. Gemeinsame Revision und Organisatorische Eingliederung der internen Revision

Die LBG und ihr Tochterunternehmen die LBG GmbH haben eine externe Stelle mit der internen Revision beauftragt (externe Beauftragung). Diese externe gemeinsame Revisionsstelle berichtet gemäß *Geschäftsordnung für die Interne Revision* unmittelbar an die Geschäftsleitung.

4. Darstellung der Geschäftsleitung

4.1. Zusammensetzung der Geschäftsleitung

Der Vorstand (das Präsidium) ist das oberste Geschäftsführungsorgan des LBG Vereins. Er besteht aus 11 Mitgliedern, sechs Mitglieder werden vom Bundesminister für wissenschaftliche Angelegenheiten bestellt und fünf Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Zu den einzelnen Mitgliedern des Vorstands:

Univ.-Prof. Dr. Freyja-Maria Smolle-Jüttner

- Geboren im Jahr 1958
- Funktion: Präsidentin
- Datum der Erstbestellung: 30.09.2020
- Ende der Funktionsperiode: Die vom Bundesminister für wissenschaftliche Angelegenheiten bestellten Vorstandsmitglieder üben ihre Funktion aus, solange die Bestellung durch den Bundesminister aufrecht bleibt.
- Mitgliedschaft in Überwachungsorganen anderer Unternehmen: Keine.[2]

Univ.-Prof. Dr. Andrea Barta

- Geboren im Jahr 1950
- Funktion: Vizepräsidentin
- Datum der Erstbestellung: 30.09.2020
- Ende der Funktionsperiode: Die vom Bundesminister für wissenschaftliche Angelegenheiten bestellten Vorstandsmitglieder üben ihre Funktion aus, solange die Bestellung durch den Bundesminister aufrecht bleibt.

[2] abgefragt am 9.3.2023.

- Mitgliedschaft in Überwachungsorganen anderer Unternehmen: Stellvertretende Vorsitzende im Universitätsrat der Vetmeduni Wien.[3]

Univ.-Prof. Sylvia Knapp, MD, PhD

- Geboren im Jahr1968
- Funktion: Vizepräsidentin
- Datum der Erstbestellung: 21.11.2018
- Ende der Funktionsperiode: Die gewählten Vorstandsmitglieder sind gemäß den Statuten des LBG Vereins auf die Dauer von drei Jahren bestellt.[4] Wiederwahl ist zulässig.
- Mitgliedschaft in Überwachungsorganen anderer Unternehmen: Keine. [5]

Ing. Wolfgang Hesoun

- Geboren im Jahr 1960
- Funktion: Vizepräsident
- Datum der Erstbestellung: 05.09.2012
- Ende der Funktionsperiode: Die gewählten Vorstandsmitglieder sind gemäß den Statuten des LBG Vereins auf die Dauer von drei Jahren bestellt.[6] Wiederwahl ist zulässig.
- Mitgliedschaft in Überwachungsorganen anderer Unternehmen: Wiener Städtische Wechselseitiger Versicherungsverein Vermögensverwaltung – Vienna Insurance Group; Casinos Austria Aktiengesellschaft, Österreichische Lotterien Gesellschaft m.b.H.; Siemens Healthcare Diagnostics GmbH; Atos IT Solutions and Services GmbH; Siemens Mobility Austria GmbH. [7]

Univ.-Prof. Dr. Georg Winckler

- Geboren im Jahr 1943
- Funktion: Vizepräsident
- Datum der Erstbestellung: 30.09.2020
- Ende der Funktionsperiode: Die vom Bundesminister für wissenschaftliche Angelegenheiten bestellten Vorstandsmitglieder üben ihre Funktion aus, solange die Bestellung durch den Bundesminister aufrecht bleibt.
- Mitgliedschaft in Überwachungsorganen anderer Unternehmen: Universitätsrat der Universität Wien; Vorstandsmitglied der gemeinnützigen Alpha+ Stiftung des Wissenschaftsfonds FWF; Mitglied des Kuratoriums im Institut für höhere Studien Wien. [8]

Dr. Michael Stampfer

- Geboren im Jahr 1965
- Funktion: Schriftführer
- Datum der Erstbestellung: 14.10.2009
- Ende der Funktionsperiode: Die gewählten Vorstandsmitglieder sind gemäß den Statuten des LBG Vereins auf die Dauer von drei Jahren bestellt.[9] Wiederwahl ist zulässig.

---

[3] abgefragt am 16.3.2023.

[4] In den Statuten des LBG Vereins ist vorgesehen, dass die von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zur Neuwahl führen.

[5] abgefragt am 9.3.2023.

[6] In den Statuten des LBG Vereins ist vorgesehen, dass die von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zur Neuwahl führen.

[7] abgefragt am8.3.2023.

[8] abgefragt am 9.3.2023.

[9] In den Statuten des LBG Vereins ist vorgesehen, dass die von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zur Neuwahl führen.

- Mitgliedschaft in Überwachungsorganen anderer Unternehmen: Aufsichtsrat des Technischen Museum Wien mit Österreichischer Mediathek; Wien Museum Kuratorium. [10]

Mag. Friedrich Faulhammer

- Geboren im Jahr 1963
- Funktion: Schriftführer-Stellvertreter
- Datum der Erstbestellung: 21.11.2018
- Ende der Funktionsperiode: Die vom Bundesminister für wissenschaftliche Angelegenheiten bestellten Vorstandsmitglieder üben ihre Funktion aus, solange die Bestellung durch den Bundesminister aufrecht bleibt.
- Mitgliedschaft in Überwachungsorganen anderer Unternehmen: WasserCluster Lunz – Biologische Station GmbH. [11]

Mag. Christoph Neumayer

- Geboren im Jahr 1966
- Funktion: Kassier
- Datum der Erstbestellung: 05.09.2012
- Ende der Funktionsperiode: Die gewählten Vorstandsmitglieder sind gemäß den Statuten des LBG Vereins auf die Dauer von drei Jahren bestellt.[12] Wiederwahl ist zulässig.
- Mitgliedschaft in Überwachungsorganen anderer Unternehmen: Management Trust Holding AG. [13]

Dr. Markus Benesch

- Geboren im Jahr 1979
- Funktion: 1. Kassier-Stellvertreter
- Datum der Erstbestellung: 30.09.2020
- Ende der Funktionsperiode: Die vom Bundesminister für wissenschaftliche Angelegenheiten bestellten Vorstandsmitglieder üben ihre Funktion aus, solange die Bestellung durch den Bundesminister aufrecht bleibt.
- Mitgliedschaft in Überwachungsorganen anderer Unternehmen: Keine. [14]

Dr. Christian Rainer

- Geboren im Jahr 1961
- Funktion: 2. Kassier-Stellvertreter
- Datum der Erstbestellung: 02.10.2006
- Ende der Funktionsperiode: Die gewählten Vorstandsmitglieder sind gemäß den Statuten des LBG Vereins auf die Dauer von drei Jahren bestellt.[15] Wiederwahl ist zulässig.
- Mitgliedschaft in Überwachungsorganen anderer Unternehmen: Keine. [16]

Univ.-Prof. DDr. h.c. mult. Helga Nowotny, Ph.D.

- Geboren im Jahr 1937
- Funktion: Ordentliches Vorstandsmitglied

---

[10] abgefragt am 9.3.2023.

[11] abgefragt am 9.3.2023.

[12] In den Statuten des LBG Vereins ist vorgesehen, dass die von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zur Neuwahl führen.

[13] abgefragt am 16.3.2023.

[14] abgefragt am 12.3.2023.

[15] In den Statuten des LBG Vereins ist vorgesehen, dass die von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zur Neuwahl führen.

[16] abgefragt am 9.3.2023.

- Datum der Erstbestellung: 30.09.2020
- Ende der Funktionsperiode: Die vom Bundesminister für wissenschaftliche Angelegenheiten bestellten Vorstandsmitglieder üben ihre Funktion aus, solange die Bestellung durch den Bundesminister aufrecht bleibt.
- Mitgliedschaft in Überwachungsorganen anderer Unternehmen: Keine. [17]

Die Vorstandsmitglieder des LBG Vereins üben ihre Funktion **ehrenamtlich und unentgeltlich** aus. Der LBG Verein übernimmt auch keine Kosten für eine Altersvorsorge der Vorstandsmitglieder des LBG Vereins.

Zwischen den Vorstandsmitgliedern und dem LBG Verein bzw. der LBG GmbH wurden im laufenden Geschäftsjahr **keine Geschäfte** abgeschlossen.

Zur Führung der laufenden Geschäfte der LBG hat der Vorstand eine Geschäftsführerin und eine Stellvertretende Geschäftsführerinnen bestellt. Die Geschäftsführerinnen leiten die laufenden Geschäfte der LBG im Rahmen der vom Vorstand erteilten Weisungen. Ihre Kompetenzen ergeben sich aus der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

Mag. Claudia Lingner
- Geboren im Jahr 1963
- Funktion: Geschäftsführerin
- Datum der Erstbestellung: 01.10.2001
- Ende der Funktionsperiode: 30.9.2022
- Mitgliedschaft in Überwachungsorganen anderer Unternehmen: Keine

Dipl.-Ing. Dr. Elvira Welzig, MSc.
- Geboren im Jahr 1973
- Funktion: Geschäftsführerin
- Datum der Erstbestellung: 01.10.2022
- Der Dienstvertrag wurde auf 5 Jahre befristet abgeschlossen.
- Mitgliedschaft in Überwachungsorganen anderer Unternehmen: Keine

Mag. jur. Marisa Radatz
- Geboren im Jahr 1974
- Funktion: Stellvertretende Geschäftsführerin
- Datum der Erstbestellung: 01.01.2007
- Das Ende der Funktionsperiode ist unbestimmt.
- Mitgliedschaft in Überwachungsorganen anderer Unternehmen: Keine

Die Geschäftsführerinnen erhielten im Jahr 2022 folgende Vergütungen:

Mag. Claudia Lingner

Es erfolgt keine Offenlegung der der Geschäftsführerin Mag. Lingner gewährten Vergütung mangels Vorliegens einer diesbezüglichen Zustimmung.

Dipl.-Ing. Dr. Elvira Welzig, MSc.:

Erfolgsunabhängiges Gehalt (brutto): EUR 38.500 für Oktober bis Dezember
Erfolgsbezogener Bezug (brutto): EUR 1.333 (aliquot für Oktober bis Dezember)
Sachbezug: keiner

[17] abgefragt am 9.3.2023.

Vertragliche Altersvorsorge: keine

Mag. jur. Marisa Radatz:

Es erfolgt keine Offenlegung der der Stv. Geschäftsführerin Mag. Radatz gewährten Vergütung mangels Vorliegens einer diesbezüglichen Zustimmung.

Abgesehen von der dienstvertraglichen Beziehung zwischen dem LBG Verein und den Geschäftsführerinnen bestehen keine geschäftlichen Beziehungen zwischen den Geschäftsführerinnen und dem LBG Verein bzw. der LBG GmbH.

Aufgrund der Tätigkeit des LBG Vereins im **Wissenschafts- und Forschungsbereich** und den damit verbundenen Risiken, wurde für die Mitglieder der Geschäftsleitung eine Directors & Officers (D&O) Versicherung sowie eine Spezialstrafrechtsschutz Versicherung abgeschlossen. Wegen der unterschiedlichen Deckungsbereiche dieser Versicherungen werden beide Versicherungen als notwendig erachtet. Der Non-Profit-Statuts der LBG wurde bei der Prämienberechnung berücksichtigt.

4.2. Arbeitsweise der Geschäftsleitung

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung der LBG durch (sofern sie nicht gemäß § 13 der Statuen der Mitgliederversammlung vorbehalten sind), besorgt die Geschäfte der LBG und vertritt die LBG nach außen. Die Kompetenzen und Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder sind in den Statuten der LBG verankert:

- Der Vorsitzende des Vorstands (Präsident) leitet die Sitzungen im Vorstand und in der Mitgliederversammlung; er vertritt die LBG nach außen.
- Rechtsverbindliche Urkunden werden namens der Gesellschaft vom Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam unterfertigt.
- Der Kassier führt die Buchhaltung der Gesellschaft und bereitet den Rechnungsbericht für die ordentliche Mitgliederversammlung vor.
- Der Schriftführer führt Protokoll über alle Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstands.
- Zur Führung der laufenden Geschäfte der LBG hat der Vorstand eine Geschäftsführerin und eine Stellvertretende Geschäftsführerinnen. Die Geschäftsführerinnen leiten die laufenden Geschäfte der LBG im Rahmen der vom Vorstand erteilten Weisungen. Ihre Kompetenzen ergeben sich aus der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung für die Ludwig Boltzmann Gesellschaft – Österreichische Vereinigung zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung.

Der Vorstand beschließt die Errichtung und Zusammensetzung von Arbeitsgruppen zu bestimmten Themen. In der jeweiligen Vorstands-Arbeitsgruppe werden die Themen für die Vorstandssitzung zur Entscheidung vorbereitet und erarbeitet, die Arbeitsgruppe erstattet dem Vorstand dann einen Bericht und Beschlussvorschlag dazu.

Die Vorstandsmitglieder kommen regelmäßig zu Vorstandssitzungen zusammen, zumindest viermal im Jahr. Die Geschäftsführerinnen und der Vorstand befinden sich im gegenseitigen Informationsaustausch. Es finden regelmäßig Arbeitsgruppensitzungen mit Vorstandsmitgliedern und den Geschäftsführerinnen statt.

5. Angaben zu Maßnahmen zur Förderung von Frauen

Der Vorstand ist derzeit mit 4 Frauen und 7 Männern besetzt, der Vorstand hat sohin einen Frauenanteil von 36%; weiters sind die Geschäftsführungspositionen mit zwei Frauen besetzt – hier besteht sohin ein Frauenanteil von 100%. Die im Jahr 2022 ausgeschriebene Geschäftsführerposition wurde mit einer Frau besetzt.

LBG legt ein besonderes Augenmerk darauf, die Frauen in der Forschung und Wissenschaft zu fördern und bei ihrer Karriere in der Wissenschaft zu unterstützen und setzt dazu konkrete Maßnahmen.

6. Angaben über die externe Evaluierung

Die Einhaltung der Regelungen des österreichischen Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 durch die LBG wurde für das Geschäftsjahr 2022 durch die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH evaluiert. Im Prüfungsurteil der PwC Wirtschaftsprüfung GmbH wurde festgehalten, dass im Rahmen der Prüfung keine Sachverhalte bekannt wurden, welche zur Annahme veranlassen, dass die Regeln des österreichischen Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 im Geschäftsjahr 2022 nicht eingehalten wurden.

Wien, am 8. Mai 2023

Univ.-Prof. Sylvia Knapp, MD, PhD
Vizepräsidentin

Mag. Christoph Neumayer
Kassier

KAMMER DER STEUERBERATER UND WIRTSCHAFTSPRÜFER

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer", zum anderen „Auftraggeber" genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I.TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:
a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS- VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beendigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragsnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.